

Verhandlungsschrift

über die Sitzung des GEMEINDERATS

am: 26.06.2025

in Großschönau

Beginn: 20,17 Uhr

Die Einladung erfolgte am: 18.06.2025

Ende: 21.35 Uhr

durch: Einzelladung per E-Mail

Anwesend waren:

Bürgermeisterin: DIⁱⁿ Elisabeth Wachter

Vizebürgermeister: Martin Hackl

- | | | | |
|------------|-----------------------|------------|------------------|
| 1. Gf. GR: | Christoph Sulzbachner | 2. Gf. GR: | Klaus Stebal |
| 3. Gf. GR: | Lukas Stiedl | 4. Gf. GR: | Bettina Bruckner |
| 5. GR: | xxx | 6. GR: | Fabian Schmid |
| 7. GR: | Patrick Glaser | 8. GR: | xxx |
| 9. GR: | Maria Strondl | 10. GR: | Julia Hobiger |
| 11. GR: | Claudia Koppensteiner | 12. GR: | Günter Wiesmayr |
| 13. GR: | Johannes Grübl | 14. GR: | Herbert Weber |
| 15. GR: | Paul Sauer | 16. GR: | Florian Wandl |
| 17. GR: | Norbert Maurer | | |

Anwesend waren außerdem:

Entschuldigt abwesend waren:

1. GR Klemens Pollak
2. GR Lukas Weigl-Pollack

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzende:

Bürgermeisterin:

DIⁱⁿ Elisabeth Wachter

Schriftführer:

Andreas Schäfer, MA

**Die Sitzung ist bei den Tagesordnungspunkten 1 bis 12 öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.**

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 02.04.2025
2. Protokoll Prüfungsausschuss
3. Dienstbarkeitsvertrag EVN (110kV Doppelleitung und UW Großschönau)
4. LE Weg Thaures – Großschönau
5. Übernahme/Auflassung öffentliches Gut, KG Großschönau
6. Übernahme/Auflassung öffentliches Gut, KG Großschönau
7. Ansuchen Kauf öffentliches Gut in der KG Engelstein
8. Beschluss Community Nursing 2025
9. Beschluss familienfreundliche Gemeinde
10. Beschluss Zusammenlegung Musikschulen
11. Ehrenbürgerschaft Martin Bruckner
12. Änderung Kassenverwaltung
13. Personalangelegenheiten



Bgm. Elisabeth Wachter eröffnet um 20.17 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 eingeladen wurde und die Sitzung beschlussfähig ist.

Weiters teilt die Bürgermeisterin Elisabeth Wachter mit, dass vor Beginn der Sitzung **drei Dringlichkeitsanträge** gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung eingebracht wurden. Entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung werden die Dringlichkeitsanträge von den jeweiligen Antragstellern verlesen:

1. Einführung einer Schulstarthilfe für Schulanfänger in der Volksschule

Dringlichkeitsantrag liegt dem Sitzungsprotokoll bei: Anlage A

Beschluss: Dem Punkt wird die Dringlichkeit zuerkannt, er wird nach Tagesordnungspunkt 12, im öffentlichen Teil der Sitzung als TOP 14 behandelt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig JA
NEIN
Enthaltungen

2. Resolution betreffend Auswirkungen des NÖ Gesundheitspaktes auf die Stadt und den Bezirk Gmünd

Dringlichkeitsantrag liegt dem Sitzungsprotokoll bei: Anlage B

Beschluss: Dem Punkt wird die Dringlichkeit zuerkannt, er wird nach Tagesordnungspunkt 14 im öffentlichen Teil der Sitzung als TOP 15 behandelt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig JA
NEIN
Enthaltungen

3. Vergabe Darlehen Zwischenfinanzierung LE Wege

Dringlichkeitsantrag liegt dem Sitzungsprotokoll bei: Anlage C

Beschluss: Dem Punkt wird die Dringlichkeit zuerkannt, er wird unter Tagesordnungspunkt 4, als Sachverhalt 2 behandelt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig JA
NEIN
Enthaltungen



TOP 1) Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls vom 02.04.2025

Sachverhalt: Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 02.04.2025 wurde mit der Sitzungseinladung an die Mitglieder des Gemeinderates zur Einsichtnahme und Information übermittelt. Es wurden keine schriftlichen Stellungnahmen dazu eingebracht.
Das Protokoll der Sitzung vom 02.04.2025 gilt somit als genehmigt.

TOP 2) Bericht des Prüfungsausschusses

Sachverhalt: Am 17. April 2025 hat der Prüfungsausschuss eine angemeldete Gebärungseinschau durchgeführt. Die entsprechenden Berichte liegen vor und werden dem Gemeinderat durch GR Günter Wiesmayr zur Kenntnis gebracht.

TOP 3) Dienstbarkeitsvertrag Netz Niederösterreich GmbH (110 kV Doppelleitung AZ Rothfarn – UW Großschönau)

Sachverhalt: Zur Verbindung des geplanten Umspannwerkes Großschönau mit der bestehenden 110 kV Doppelleitung (Rothfarn Richtung Zweres), soll eine Abzweigung, ebenfalls in Form einer 110 kV Doppelleitung von dieser Leitung Richtung UW Großschönau errichtet werden.

Dabei werden die folgenden Parzellen mit der 110 kV Doppelleitung überspannt:

KG Nr	KG	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
07331	Rothfarn	1454/10	58	07331	Rothfarn	Überspannung
07331	Rothfarn	1454/11	58	07331	Rothfarn	Überspannung
07333	Großschönau	3487	289	07333	Großschönau	Überspannung
07340	Thaures	1498	70	07340	Thaures	Überspannung
07354	Wörnharts	1898/2	56	07354	Wörnharts	Überspannung

Ein entsprechender Dienstbarkeitsvertrag liegt seitens der Netz Niederösterreich GmbH vor. Die einmalige Entschädigung beträgt EUR 800,00. Die Kosten für die Beglaubigung und Verbücherung des Vertrages gehen zu Lasten der Netz Niederösterreich GmbH.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit der Netz Niederösterreich GmbH zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig JA
NEIN
Enthaltungen

TOP 4) LE Weg Thaures - Großschönau

Sachverhalt 1: In der KG Thaures soll der „Kirchenweg“ Richtung Großschönau (bis zur KG Grenze) und anschließend die Brücke über den Maisbach saniert werden. Es besteht die Möglichkeit, für diese Sanierungen Zuschüsse (Land, Bund, EU) über die Agrarbezirksbehörde von 65 % zu erhalten. Weitere 25 % dieser Kosten sind von der Gemeinde und die restlichen 10 % von den Mitgliedern der jeweiligen Beitragsgemeinschaften zu leisten.

Die Anrainer haben bereits ihre schriftliche Zustimmung zur Grundabtretung und zur Grundbenützung sowie die Zustimmungserklärung gem. § 12 NÖ Straßengesetz 1999 abgegeben.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großschönau beschließt hinsichtlich des „Kirchenweges Thaures“:

Die im Lageplan „Kirchenweg Thaures“ dargestellte Weganlage wird ab dem Zeitpunkt ihrer Fertigstellung als Gemeindestraße gewidmet (Öffentliche Straße die für den Gemeindegebrauch zur Verfügung steht). Der Lageplan (Beilage D) ist Bestandteil dieses Beschlusses und mit einem Hinweis auf diesen versehen. Dieser liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Das anlässlich einer Grenzverhandlung festzulegende neue Weggrundstück wird in das Eigentum der Gemeinde, öffentliches Gut der Katastralgemeinde Thaures, übernommen.

Die nicht mehr benötigten öffentlichen Weggrundstücke in der Katastralgemeinde Thaures werden nach Auflassung als öffentliche Straßen dem Gutsbestand der Anrainer abgegeben.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff. Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Die Gemeinde finanziert 25 % der Errichtungskosten. Die Gemeinde beteiligt sich an den Erhaltungskosten mit 100 %.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig	JA
		NEIN
		Enthaltungen

Sachverhalt 2: Zur Zwischenfinanzierung der LE Wege gab es bisher ein Darlehen bei der Raiffeisenbank Oberes Waldviertel, welches nach Fertigstellung des letzten LE Wege-Projektes im Oktober 2024 seitens der Raiffeisenbank Oberes Waldviertel gekündigt wurde. Um den geplanten LE Weg zwischen Thaures und Großschönau entsprechend zwischenfinanzieren zu können, soll der ehemalige Kreditrahmen von 360.000 EUR bis 31.12.2026 wiederaufgenommen werden.

Der entsprechende Darlehensvertrag der Raiffeisenbank Oberes Waldviertel liegt vor.

Da das LE Wege Projekt durch die NÖ Landesregierung gefördert wird, bedarf es keiner Bewilligung durch die Abteilung „Gemeinden“ am Amt der NÖ Landesregierung.

Vbgm. Martin Hackl stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge dem vorliegen Darlehensvertrag mit der Raiffeisenbank Oberes Waldviertel zustimmen.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig	JA
		NEIN
		Enthaltungen

TOP 5) Übernahme/Auflassung öffentliches Gut, KG Großschönau

Sachverhalt: In der KG Großschönau soll öffentliches Gut aufgelassen werden. Der ehemalige Mühlbach (Parz. 3507/2 KG Großschönau), welcher sich zur Gänze auf einem privaten Grundstück befindet, soll als öffentliches Gut entwidmet und an die Familie Eichinger aus 3923 Zweres abgetreten werden.



Gf. GR Christoph Sulzbachner stellt den folgenden Gegenantrag: Aufgrund der wesentlichen Funktion des ehem. Wehrkanals zur „Föhramühle“ als Entlastungsgerinne im Hochwasserfall ab HQ30, beantragt die ULG, die Nutzung des öffentlichen Gutes (Gst-Nr. 3507/2, EZ 289, KG Großschönau) als Retentionsraum vorzusehen.

Beschluss: Der Antrag wird nicht angenommen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	4	JA	(ULG, SPÖ)
	13	NEIN	(GFG, FPÖ)
		Enthaltungen	

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
Die Parzelle 3507/2 KG Großschönau (ehemaliger Mühlbach, Wasserrecht erloschen) soll als öffentliches Gut entwidmet und an die neuen Eigentümer, Familie Eichinger aus 3923 Zweres 8-9, abgetreten werden.

Die Abgeltung der Flächen (Kauf und Verkauf) erfolgt laut GR-Grundsatzbeschluss vom 30.05.2022. Dies entspricht im gegenständlichen Fall 808,00 EUR (1 EUR/m²).

Gegen eine Verbücherung gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.
Sämtliche Kosten für die Verbücherung gehen zu Lasten der Familie Eichinger.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	13	JA	(GFG, FPÖ)
	4	NEIN	(ULG, SPÖ)
		Enthaltungen	

GfGR Christoph Sulzbachner stellt den folgenden Zusatzantrag: Aufgrund der historisch wertvollen Bedeutung der sog. „Föhrenmühle“, beantragt die ULG den Ankauf von Teilen der bachseitig gelegenen Grundstücke Nr. 343/1; Nr. 343/2 und 336 (alle EZ 53) durch die Gemeinde, um die bestehende Bausubstanz für die Nachwelt zu erhalten und erlebbar zu machen.

Beschluss: Der Antrag wird nicht angenommen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	4	JA	(ULG, SPÖ)
	13	NEIN	(GFG, FPÖ)
		Enthaltungen	

TOP 6) Übernahme/Auflassung öffentliches Gut KG Großschönau

Sachverhalt: In der KG Großschönau soll öffentliches Gut aufgelassen bzw. übernommen werden.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
„Gemäß des vorliegenden Teilungsplanes der Vermessungskanzlei DI Weißenböck-Morawek, 3950 Gmünd, GZ 10455A vom 13.01.2025, welcher am Gemeindeamt aufliegt, werden ausgewiesene Teile in das öffentliche Gut, KG Großschönau übernommen und dienen als öffentliche Verkehrsfläche.“

Weiters werden ausgewiesene Teile als öffentliches Gut, KG Großschönau entwidmet und an die neuen Eigentümer abgetreten. Diese Teile dienen daher nicht mehr als öffentliche
Marktgemeinde Großschönau; Protokoll der Gemeinderatsitzung vom 26.06.2025

Verkehrsfläche und somit sind die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

Die Abgeltung der Flächen (Kauf und Verkauf) erfolgt laut GR Grundsatzbeschluss vom 30.05.2022.

Sämtliche Kosten für die Verbücherung gehen zu Lasten der Familie Prinz, Großschönau.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	einstimmig	JA
		NEIN
		Enthaltungen

TOP 7) Ansuchen Kauf öffentliches Gut in der KG Engelstein

Sachverhalt: Von Frau Karina Kitzler, 3922 Engelstein 45, liegt ein Ansuchen auf Kauf einer Teilfläche des öffentlichen Gutes, EZ 140, GStk 1644, KG Engelstein vor, welches dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird. Im Wesentlichen wurden die Argumente vorgebracht, dass ein Teil des öffentlichen Gutes – als Anschluss zur eigenen privaten Parzelle – auf eigene Kosten asphaltiert wurde und diese Fläche seither immer wieder als Abstellplatz für private PKWs sowie als Lagerfläche für den Schnee bei der Schneeräumung verwendet wird.

Der Grenzverlauf des öffentlichen Gutes im entsprechenden Bereich wurde bei einer Vermessung, unter Miteinbeziehung der Anrainer, am 27.12.2010 (GZ 7735A) durch die Vermessungskanzlei DI Weißenböck-Morawek festgelegt.

Dieser Grenzverlauf stellt einerseits sicher, dass sich öffentliche Leitungsinfrastruktur (Wasserversorgung) großflächig auf öffentlichem Gut befindet und auch künftige, potenzielle Nutzungskonflikte der Anrainergrundstücke sollen damit weitestgehend ausgeschlossen werden.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großschönau möge dem Ansuchen von Fr. Karina Kitzler nicht nachkommen. Das öffentliche Gut im betroffenen Bereich soll nicht verkauft werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	einstimmig	JA
		NEIN
		Enthaltungen

TOP 8) Beschluss Community Nursing 2025

Sachverhalt: 2025 geht das Pilotprojekt „Community Nursing“ in die nächste Phase. Das Land Niederösterreich hat angeboten, die Fortführung der bestehenden Projekte im Rahmen des bisherigen Umfangs zu ermöglichen. Durch sparsamen Ressourceneinsatz und Konzentration auf die Kernkompetenzen der Community Nurses besteht die Möglichkeit das Projekt auf zusätzliche Gemeinden auszuweiten.

Der Verein Interkomm ist nun Projektträger und übernimmt die Fortführung des bestehenden Community Nursing Angebotes.

Als Interkomm Mitglied hat die Gemeinde Großschönau die Möglichkeit am Projekt teilzunehmen und von einer Community Nurse zu den gleichen Konditionen wie die Marktgemeinde Großschönau; Protokoll der Gemeinderatsitzung vom 26.06.2025

bisherigen Pilotgemeinden betreut zu werden. Ebenso ergeht die Einladung sich in die Interkomm Themengruppe „Pflege.fit“ (= Steuerungsteam) einzubringen.

Zu diesem TOP gibt es die folgende Empfehlung des Ausschusses „Gesundheit, Soziales, Sport und Jugend“ (Sitzung vom 27.05.2025), welche wie folgt zur Kenntnis gebracht wird:

Empfehlung an nachfolgende Gremien und den GR: Es wird ein Grundsatzbeschluss zur Umsetzung des Projektes Community Nurse benötigt. Die Empfehlung des Ausschusses lautet, diesen Grundsatzbeschluss im Rahmen der Gemeinderatssitzung am 26. Juni 2025 zu beantragen.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

- Die Interkomm Mitgliedsgemeinde Großschönau beschließt die Teilnahme am Folgeprojekt Community Nursing für das Jahr 2025.
- Die Gemeinde wird durch Fr. Bgm. DI Elisabeth Wachter in der Themengruppe „Pflege.fit“ des Vereines Interkomm vertreten sein.
- Die Gemeinde beschließt einen Kostenbeitrag für die Projektleistungen von 1 Euro je Einwohner:in (1.207,00 Euro) für das Projektjahr 2025.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig	JA
		NEIN
		Enthaltungen

TOP 9) Beschluss familienfreundliche Gemeinde

Sachverhalt: Die Marktgemeinde Großschönau ist seit 2011 als familienfreundliche Gemeinde zertifiziert. Zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung ist regelmäßig ein Re-Zertifizierungsprozess durchzuführen. Im Jahr 2018 erfolgte der 1. Re-Zertifizierungsprozess inkl. UNICEF-Zusatzzertifikat „Kinderfreundliche Gemeinde“. 2025 soll nun der nächste Re-Zertifizierungsprozess gestartet werden.

Das Audit (und Re-Audit) familienfreundliche Gemeinde ist ein strukturierter Prozess zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Familien- und Kinderfreundlichkeit in österreichischen Gemeinden. Bei spezieller Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in den Audit-Prozess kann auch das UNICEF-Zusatzzertifikat „Kinderfreundliche Gemeinde“ erlangt werden. Unter Einbindung aller Generationen und Fraktionen entwickelt eine Projektgruppe individuell und bedarfsorientiert neue Maßnahmen zur Erhöhung der Familienfreundlichkeit. Die gesetzten Ziele sind innerhalb von 3 Jahren umzusetzen (mind. 3 Maßnahmen). Nach positiver Begutachtung des Prozesses und der Maßnahmenumsetzung wird die Gemeinde vom zuständigen Bundesministerium mit dem staatlichen Gütezeichen familienfreundliche Gemeinde und „UNICEF Kinderfreundliche Gemeinde“ ausgezeichnet.

Die Audit-Prozessbegleitung erfolgt durch die Gemeindeagentur Dorf- & Stadterneuerung und ist kostenlos. Das Gutachten, welches zu Prozessende für die Zertifizierung erstellt wird, kostet zweimalig (nach Prozessabschluss und nach weiteren 3 Jahren zur Begutachtung der Maßnahmenumsetzung) EUR 1.500,- netto zuzüglich allfälliger Reisekosten des Gutachters. Die Netto-Gutachterkosten werden von der Familie und Beruf Management GmbH (Träger des Zertifizierungsprozesses) zu 50% übernommen. Die übrigen Kosten sind von der Marktgemeinde Großschönau zu tragen.

Antrag des Vorstandes Der Gemeinderat möge die Teilnahme am zweiten Re-Zertifizierungsprozess familienfreundliche Gemeinde mit UNICEF-Zusatzzertifikat „Kinderfreundliche Gemeinde“ beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig JA
NEIN
Enthaltungen

TOP 10) Beschluss Zusammenlegung Musikschulen

Sachverhalt: Der Musikschulverband „Heidenreichstein“ soll per 1.1.2026 in den Gemeindeverband der Musikschule Oberes Waldviertel übergehen. Dazu ist es notwendig, die vorliegende Satzung sowie die vorliegende Vereinbarung gemäß §§ 4 und 20a NÖ Gemeindeverbandsgesetz zu beschließen.

Aufgrund der neuen Satzung soll als Mitglied in den neuen Vorstand sowie die Versammlung Bgm. Elisabeth Wachter entsandt werden.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat der Gemeinde Großschönau beschließt den Zusammenschluss der beiden Gemeindeverbände „Musikschulverband Heidenreichstein“ und „Gemeindeverband der Musikschule Oberes Waldviertel“ und infolgedessen den Übergang des Gemeindeverbandes „Musikschulverband Heidenreichstein“ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den übernehmenden Gemeindeverband „Gemeindeverband der Musikschule Oberes Waldviertel“ mit Wirkung vom 1.1.2026.

Als Vertreterin im neuen Vorstand sowie der Versammlung soll Bgm. Elisabeth Wachter entsandt werden.

Die entsprechende Vereinbarung mit den anderen verbandsangehörigen Gemeinden und die entsprechende Satzung des neuen Verbandes sind wesentliche Bestandteile dieses Beschlusses. (Beilagen E & F)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig JA
NEIN
Enthaltungen

TOP 11) Ehrenbürgerschaft Martin Bruckner

Sachverhalt: Bgm. a.D. Martin Bruckner soll aufgrund seiner außerordentlichen Verdienste um unsere Gemeinde die Ehrenbürgerschaft verliehen werden.

Martin Bruckner hat in seinen jahrelangen, vielfältigen Tätigkeiten als Bürgermeister (25 Jahre), als Obmann des TDW, als Initiator von Sonnenplatz mit Sonnenwelt und als Pionier in den Bereichen Energie, Umwelt und interkommunale Zusammenarbeit, federführend an der positiven Entwicklung der Marktgemeinde Großschönau mitgewirkt.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge dem Antrag des Vorstandes, Martin Bruckner die Ehrenbürgerschaft der Marktgemeinde Großschönau zu verleihen, zustimmen. Die Verleihung soll im Rahmen eines separaten Festaktes erfolgen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig JA
NEIN
Enthaltungen

TOP 12) Änderung Kassenverwaltung

Sachverhalt: Als Kassenverwalter ist derzeit Amtsleiter Andreas Schäfer bestimmt. Als Stellvertretung Frau Simone Berger. Um den Strukturen in der Verwaltung wieder gerecht zu werden, soll ab 1.7.2025 Frau Nadine Haslinger die Kassenverwalter-Stellvertretung von Frau Simone Berger übernehmen.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge, wirksam mit 1.7.2025, Frau Nadine Haslinger als Kassenverwalter-Stellvertreterin bestellen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig JA
NEIN
Enthaltungen

TOP 13) Personalangelegenheiten

Dieser Tagesordnungspunkt wird im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung behandelt. Es wird eine separate Niederschrift erstellt.

TOP 14) Einführung einer Schulstarthilfe für Schulanfänger in der Volksschule

Sachverhalt: Ab dem kommenden Schuljahr (2025/2026) soll für jedes Kind mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Großschönau, das erstmalig die erste Klasse der Volksschule besucht, eine einmalige Schulstarthilfe in Höhe von EUR 100 gewährt werden. Die Schulstarthilfe soll die Anschaffung von notwendiger Schulausrüstung finanziell erleichtern.

GR Herbert Weber stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge die Auszahlung einer einmaligen Schulstarthilfe in Höhe von 100 Euro an alle Schulanfänger mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Großschönau beschließen. Die Auszahlung erfolgt jeweils zu Beginn des Schuljahres gegen Vorlage der Schulbestätigung.

Beschluss: Der Antrag wird nicht angenommen.

Abstimmungsergebnis: 2 JA (Herbert Weber, Christoph Sulzbachner)
14 NEIN (GFG, FPÖ, Paul Sauer)
1 Enthaltungen (Julia Hobiger)



TOP 15) Resolution betreffend Auswirkungen des NÖ Gesundheitspaktes auf die Stadt und den Bezirk Gmünd

Sachverhalt: Die Gemeinden im Bezirk Gmünd akzeptieren die Schließung des Krankenhauses Gmünd nicht. Ohne adäquaten Ersatz eines bettenführenden Stationsbetriebes am Standort Gmünd können die Überlegungen des NÖ Gesundheitspaktes nicht befürwortet werden. Bereits im Herbst 2024 führten Medienberichte über die anstehenden Umstrukturierungsmaßnahmen im Gesundheitsbereich zu Verunsicherung in der Belegschaft des Landesklinikums Gmünd und der Bevölkerung in der Region.

Die gesamte Resolution wird dem Gemeinderat durch GR Herbert Weber zur Kenntnis gebracht.

Eine annähernd gleichlautende Resolution wurde seitens der Marktgemeinde Großschönau, durch Bgm. DIⁱⁿ Elisabeth Wachter bereits unterzeichnet.

GR Herbert Weber stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge die vorliegende Resolution, betreffend der Auswirkungen des NÖ Gesundheitspaktes auf die Stadt und den Bezirk Gmünd, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird nicht angenommen.

Abstimmungsergebnis:

4	JA	(SPÖ, ULG)
13	NEIN	(GFG, FPÖ)
	Enthaltungen	

Nach Erfüllung der Tagesordnung informiert Bgm. Elisabeth Wachter über die folgenden Punkte:

- Ferienstempelpass + Programm Gesunde Gemeinde
- Gemeinde Whatsapp – Start
- Straße Großsitten: Umsetzung/Zeitplan
- Angebot Schlossfestival für Bevölkerung Lainsitztal
- Infoveranstaltung Bernhardsweg 4.9.
- Ausschüsse – Sitzungstermine
- Einladung 1.7., 19.30 Uhr, Führung für die Gemeinderäte durch das Heimatmuseum der Marktgemeinde Großschönau + Jägerhaus



Dieses Protokoll wurde in der Gemeinderatssitzung am

genehmigt:



Elisabeth Wachter

Bürgermeisterin

.....
ULG Fraktion

.....
FPÖ Fraktion

.....
SPÖ Fraktion



Andreas Schäfer

Schriftführer



GR Herbert Weber

(Vor- und Zuname)

Marktgemeinde Großschönau	
eingel.	20.6.2025
ZL:	Blg.:
Gesehen:	Der Bürgermeister
	


HIRSCHENHOF am, 3.6.2025

Dringlichkeitsantrag

Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand:

Einführung einer Schulstarthilfe für Schulanfänger in der Volksschule

in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

„Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates,

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großschönau möge beschließen:

Ab dem kommenden Schuljahr soll für jedes Kind mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Großschönau, das erstmalig die erste Klasse einer Volksschule besucht, eine einmalige Schulstarthilfe in Höhe von 100 Euro gewährt werden.

Begründung:

Der Eintritt in die Volksschule ist ein bedeutender Schritt im Leben eines Kindes – und oft mit erhöhten finanziellen Ausgaben für Familien verbunden. Die Anschaffung von Schultasche, Turnbeutel, Schulmaterialien und weiterer notwendiger Ausstattung stellt für viele Eltern eine spürbare Belastung dar – insbesondere, wenn mehrere Kinder gleichzeitig eingeschult werden oder generell ein knappes Haushaltsbudget zur Verfügung steht.

Die Unterstützung junger Familien und eine positive Begleitung des Schuleintritts sollte der Marktgemeinde Großschönau ein besonderes Anliegen sein. Diese Schulstarthilfe soll ein Zeichen der Wertschätzung und Unterstützung für verantwortungsvolle Eltern sein, die in unserer Gemeinde leben und ihre Kinder hier aufwachsen lassen.

Ich appelliere daher an den Gemeinderat der Marktgemeinde Großschönau, diese Schulstarthilfe rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres zu beschließen und damit ein klares Zeichen für Familienfreundlichkeit und soziale Verantwortung zu setzen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge beschließen die Auszahlung einer einmaligen Schulstarthilfe in Höhe von 100 Euro an alle Schulanfänger mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Großschönau. Die Auszahlung erfolgt jeweils zu Beginn des Schuljahres gegen Vorlage der Schulbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinderat Herbert Weber

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

(Unterschrift)

Hinweis: Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag im Gemeinderat zu verlesen

GR Herbert Weber
(Vor- und Zuname)

Marktgemeinde Großschönau	
eingel.	20.6.2025
ZL:	Blg.:
Gesehen:	Der Bürgermeister
	

HIRSCHENHOF am, 3.6.2025

B

Dringlichkeitsantrag

Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand:

Resolution betreffend Auswirkungen des NÖ Gesundheitspaktes auf die Stadt und den Bezirk Gmünd

in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

„Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates,

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großschönau möge folgende Resolution beschließen:

Resolution betreffend Auswirkungen des NÖ Gesundheitspaktes auf die Stadt und den Bezirk Gmünd – „Mitten in Europa und doch vergessen!“:

Die Gemeinden im Bezirk Gmünd akzeptieren die Schließung des Krankenhauses Gmünd nicht. Ohne adäquaten Ersatz eines bettenführenden Stationsbetriebes am Standort Gmünd können die Überlegungen des NÖ Gesundheitspaktes nicht befürwortet werden.

Bereits im Herbst 2024 führten Medienberichte, über anstehende Umstrukturierungsmaßnahmen im Gesundheitsbereich zu Verunsicherung in der Belegschaft des Landeskrankenhauses Gmünd und der Bevölkerung der Region.

Daraufhin verabschiedete der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd am 5.11.2024 folgende Resolution:

„Die Gesundheitsversorgung steht vor großen Herausforderungen: Die alternde Bevölkerung, insbesondere im Nördlichen Waldviertel erhöht den Bedarf an medizinischen und pflegerischen Leistungen. Gleichzeitig führen zunehmende Spezialisierung, das geänderte Ärztearbeitszeitgesetz, die Herausforderungen der neuen ärztlichen Ausbildung und der Trend zur Teilzeitarbeit im Gesundheitswesen zu Engpässen bei Fachkräften. Diese Entwicklungen erfordern innovative Lösungen genauso wie die Bündelung von Ressourcen, um die Versorgung langfristig sicherzustellen und effektiv zu gestalten.“

Eine flächendeckende und qualitativ hochwertige medizinische Versorgung stellen einen Grundpfeiler der Daseinsvorsorge unserer Region dar. Dabei ist die Sicherstellung, einer bedarfsgerechten medizinischen Versorgung von zentraler Bedeutung, um die Lebensqualität zu sichern, gesundheitliche Chancengleichheit zu gewährleisten und die Attraktivität unserer Regionen zu fördern.

Fachkräfte und Experten, die selbst im Gesundheitssystem tätig sind kennen die praktischen Herausforderungen und können auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und interdisziplinärer Zusammenarbeit nachhaltige Lösungen entwickeln. Sie berücksichtigen regionale und soziale Unterschiede und stärken die Patientensicherheit sowie die Effizienz des Systems.

Der Gemeinderat der Stadt Gmünd bekennt sich zu einer wohnortnahen, bestmöglichen Gesundheitsversorgung für alle in der Region lebenden Menschen und fordert daher langfristig sicherzustellen, dass Versorgungsstrukturen etabliert bleiben die die modernste medizinische Versorgung jederzeit ermöglichen. Insbesondere soll es im Landeskrankenhaus Gmünd weiterhin zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anlaufstelle für Notfälle geben in der auch eine Erstversorgung sichergestellt werden kann.“

Nun wurde am 24. März 2025 durch die zuständigen NÖ Landesregierungsmitglieder von ÖVP, FPÖ und SPÖ, sowie durch die Expertinnen und Experten der NÖ Gesundheitspakt vorgestellt. Daraufhin wurden dieser einstimmig von der Landesregierung, mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ und SPÖ beschlossen und auch im NÖ Landtag haben sich die Abgeordneten von ÖVP, FPÖ, SPÖ und den NEOS zu diesem Gesundheitspakt bekannt. Diese Entscheidungen gelten nicht nur auf Landesebene, sondern haben auch unmittelbare Auswirkungen auf unsere Bezirkshauptstadt und die gesamte Region durch die vorgestellte Schließung des Krankenhauses Gmünd.

Die Gesundheitsversorgung stellt einen wesentlichen Faktor für die Lebensqualität der Bevölkerung und die Attraktivität eines Standortes dar. Ein gut funktionierendes Gesundheitssystem fördert nicht nur das Wohl der Menschen, sondern beeinflusst auch die Standortqualität einer Region. In unserer Bezirkshauptstadt ist die medizinische Versorgung ein entscheidender Bestandteil und trägt maßgeblich zur Attraktivität auch als Wohnort bei. Darüber hinaus hat die Region durch gut ausgebildete Fachkräfte einen positiven Effekt auf die Wertschöpfung und die Kaufkraft. Fachkräfte im Gesundheitswesen sichern nicht nur die Versorgung, sondern tragen auch zur wirtschaftlichen Stabilität bei, da sie Arbeitsplätze schaffen und die lokale Wirtschaft stärken.

Unklar ist nun wie sich die geplante Schließung des Krankenhauses und die Verlagerung von Versorgungsleistungen aus dem Bezirk und der Aufbau der neuen Gesundheitsklinik Gmünd auf den Standort und auf die Mitarbeiter auswirken. Um sicherzustellen, dass die medizinische Versorgung weiterhin gewährleistet wird, sind umfangreiche Maßnahmen erforderlich, die der betroffenen Öffentlichkeit vorgestellt werden müssen. Der Umstrukturierungsprozess betrifft sowohl die zukünftige Gesundheitsversorgung als auch Arbeitsplätze vor Ort.

Daher fordert der Gemeinderat der Gemeind Großschönau Aufklärung und Antworten auf folgende Fragen:

die Vorstellung der geplanten Maßnahmen und deren Auswirkungen:

Der geplante Aufbau der Gesundheitsklinik Gmünd sowie deren Rahmenbedingungen sind transparent und umfassend darzulegen. Dabei muss insbesondere erläutert werden, welche konkreten Auswirkungen dies auf den aktuellen Standort und die medizinische Versorgung der Region hat.

Wie soll das neue Gesundheitszentrum aussehen?

Da der Stadt Gmünd und allen betroffenen Menschen bis dato keine genauen Pläne für das neue Gesundheitszentrum bekannt sind, fordert der Gemeinderat der Stadt Gmünd Offenlegung der Pläne bzw. Vorstellung der geplanten Investitionen am Standort Gmünd. Wir fordern eine rasche detaillierte Information über die geplanten Baumaßnahmen, deren zeitlicher Umsetzung, Investitionen und der geplanten angebotenen medizinischen Leistungen am Standort Gmünd. Eine Errichtung von kolportierten Containerarbeitsplätzen als möglicherweise Dauerersatz des Krankenhauses ist nicht akzeptabel.

Eine schon lange Zeit geplante Erweiterung des grenzüberschreitenden Health-Across Med Gmünd darf nicht als Ausrede für die Schließung des Krankenhauses dienen.

Rund-um-die-Uhr-Notfallversorgung?

Wir fordern eine genaue Erklärung, wie die Erst- und Notfallversorgung im Bezirk künftig organisiert und sichergestellt wird. Die Bevölkerung muss wissen, wie der Zugang zu medizinischen Leistungen weiterhin gewährleistet werden kann und welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Qualität der Versorgung in der Region zu verbessern. Eine lückenlose Erst- und Akutversorgung, insbesondere nachts und an Wochenenden, ist essenziell für die Sicherheit der Menschen in unserer Region. Wir fordern, dass eine echte 24/7-Notfallversorgung gewährleistet bleibt.

Jobsicherheit und Erhalt der Arbeitsplätze sowie regionale Wertschöpfung?

Das Landeskrankenhaus Gmünd ist nicht nur ein Gesundheitszentrum, sondern auch ein bedeutender Arbeitgeber. Durch geplante Einsparungen sind Leistungskürzungen und der Verlust wertvoller Arbeitsplätze zu befürchten. Wir fordern den Erhalt dieser Arbeitsplätze in der Region und damit der regionalen Wertschöpfung.

Wir fordern daher eine klare Darstellung der Beschäftigungsmöglichkeiten für das bestehende Personal. Die kolportierte Jobgarantie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss klar definiert und kommuniziert werden, damit diese wissen, wie ihre berufliche Zukunft im Zuge der Umstrukturierung abgesichert wird. Welche Maßnahmen sind geplant, dass es zu keiner Verringerung der regionalen Wertschöpfung kommt?

Es ist erforderlich, dass die Beschäftigten über alle relevanten Informationen verfügen und schriftliche Zusagen über diese Garantie vom Land NÖ erhalten, um Sicherheit über ihr weiteres berufliches und privates Leben zu erlangen, da in den letzten Jahren mehrmals Zusagen zu mehr Dezentralisierungsmaßnahmen – als Stärkung der strukturschwachen Region - durch das Land NÖ getätigt wurden, die jedoch bis dato nicht umgesetzt wurden. Eine weitere Verunsicherung der Betroffenen ist nicht akzeptabel.

Essen auf Rädern in der Stadt Gmünd

Der Erhalt bestehender Leistungen wie „Essen auf Rädern“ Leistungen wie die Versorgung mit „Essen auf Rädern“ sind für ältere Menschen, Schulen und Kindergärten unverzichtbar. Das Klinikum ist eine wichtige Stütze der Daseinsvorsorge in der Region. Wir fordern auch den Erhalt dieser Dienstleistungen.

Zukunft des Krankenhausgebäudes

Durch die geplante Schließung des derzeitigen Krankenhauses würde ein großes, unserer Meinung nach mit geringem finanziellem Aufwand sanierbares Gebäude mitten in der Stadt komplett leer stehen. So viel derzeit bekannt ist, gibt es keinerlei Pläne für eine andere Nutzung des Gebäudes. Wir fordern daher Auskunft darüber, warum das derzeitige Gebäude nicht als Standort einer neuen Gesundheitseinrichtung in Frage kommen soll und stattdessen an anderen Standorten bzw. in anderen Städten große Summen für die Erweiterung der Gesundheitsangebote investiert werden soll?

Welche Argumente gibt es gegen das neue Konzept der Gmünder Krankenhausstandortleitung für eine bettenführende Wochenklinik für den Bereich Orthopädie und Remobilisation als zusätzliches Angebot und Erweiterung zum NÖ Gesundheitspakt. Dieses Konzept würde nicht im Widerspruch zu diesem Gesundheitspakt stehen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Großschönau fordert daher von der NÖ Landesregierung und von der Landesgesundheitsagentur eine umgehende Beantwortung unser Fragen sowie eine genaue, transparente und nachvollziehbare Information der gesamten Bevölkerung der Region Gmünd. Eine Versicherung der Bevölkerung und einer Verschlechterung der Gesundheitsversorgung wird von uns in keinsten Weise akzeptiert.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinderat Herbert Weber



(Unterschrift)

Hinweis: Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag im Gemeinderat zu verlesen

Bürgermeisterin
DI Elisabeth Wachter



An den
Gemeinderat
der Marktgemeinde Großschönau
3922 Großschönau 49

26. Juni 2025

Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Ich stelle den Antrag um Aufnahme und inhaltliche Behandlung folgenden Punktes in der Gemeinderatssitzung am 26.06.2025:

1. Vergabe Darlehen Zwischenfinanzierung LE Wege

Begründungen:

Zur Zwischenfinanzierung der LE Wege gab es bisher ein Darlehen bei der Raiffeisenbank Oberes Waldviertel, welches nach Fertigstellung des letzten LE Wege-Projektes im Oktober 2024 gekündigt wurde.

Um den geplanten LE Weg zwischen Thaures und Großschönau entsprechend zwischenfinanzieren zu können, soll der ehemalige Kreditrahmen von 360.000 EUR bis 31.12.2026 wiederaufgenommen werden.

Der entsprechende Darlehensvertrag der Raiffeisenbank Oberes Waldviertel liegt vor.

Da das LE Wege Projekt durch die NÖ Landesregierung gefördert wird, bedarf es keiner Bewilligung durch die Abteilung „Gemeinden“ am Amt der NÖ Landesregierung.

Die Bürgermeisterin

DI Elisabeth Wachter



Lageplan

Marktgemeinde Großschönau

3922 Großschönau 49

Tel: 02815/6252

e-Mail: gemeinde@grosschoenau.gv.at

LE Wege Projekt "Kirchenweg" Thaures Großschönau
ca. 1000 lfm Asphalt (3 Meter Breite)
inkl Sanierung der Brücke an der KG Grenze



Plotdatum: 26.06.2025

Maßstab (im Original): 1:5.000

Erstellt durch Anwender:

Andreas Schäfer_Großschönau

Copyright: DKM - (c) Bundesamt für Eich-und Vermessungswesen

HINWEIS: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar!

0 55 110 220 Meter



VEREINBARUNG gemäß §§ 4 und 20a NÖ GEMEINDEVERBANDSGESETZ

I.

Der Gemeinderat der **Marktgemeinde Großschönau** beschließt folgende Vereinbarung:

„Die **Marktgemeinde Großschönau** vereinbart mit den Gemeinden:

Stadtgemeinde Gmünd, Stadtgemeinde Schrems, Stadtgemeinde Weitra,
Marktgemeinde Brand-Nagelberg, Marktgemeinde Hoheneich, Marktgemeinde
Kirchberg/Walde, Marktgemeinde Bad Großpertholz, Gemeinde Waldenstein,
Gemeinde Moorbach Harbach, Marktgemeinde St. Martin, Marktgemeinde
Großdietmanns, Gemeinde Unserfrau-Altweitra, Stadtgemeinde Heidenreichstein,
Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang, Marktgemeinde Eggern, Marktgemeinde
Eisgarn, Gemeinde Reingers, Stadtgemeinde Litschau, Gemeinde Haugschlag

den Übergang des Gemeindeverbandes

„**Musikschulverband Heidenreichstein**“

im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den übernehmenden Gemeindeverband

„**Gemeindeverband der Musikschule Oberes Waldviertel**“.

Der zusammengeschlossene Gemeindeverband trägt den Namen

„**Gemeindeverband der Musikschule Oberes Waldviertel**“

und besorgt gemäß seiner Satzung folgende Aufgaben:

*„Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt
dem Gemeindeverband die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Führung der
„Musikschule Oberes Waldviertel“.*

Die Satzung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses“.

II.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der **Marktgemeinde Großschönau** in seiner Sitzung am 26. Juni 2025 beschlossen. Die Fertigung dieser Vereinbarung erfolgt gemäß § 55 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, unter Beisetzung des Siegels der Gemeinde.



Bürgermeisterin



Geschäftsführende Gemeinderat



Gemeinderat



Gemeinderat



SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeverband der Musikschule Oberes Waldviertel“ und hat seinen Sitz in Gmünd.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

1. Stadtgemeinde Gmünd
2. Stadtgemeinde Schrems
3. Stadtgemeinde Weitra
4. Marktgemeinde Brand-Nagelberg
5. Marktgemeinde Hoheneich
6. Marktgemeinde Kirchberg/Walde
7. Marktgemeinde Bad Großpertholz
8. Marktgemeinde Großschönau
9. Gemeinde Waldenstein
10. Gemeinde Moorbach Harbach
11. Marktgemeinde St. Martin
12. Marktgemeinde Großdietmanns
13. Gemeinde Unserfrau-Altweitra
14. Stadtgemeinde Heidenreichstein
15. Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang
16. Marktgemeinde Eggern
17. Marktgemeinde Eisgarn
18. Gemeinde Reingers
19. Stadtgemeinde Litschau
20. Gemeinde Haugschlag

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Führung der „Musikschule Oberes Waldviertel“.

§ 4

Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz)

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.

(2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des **§ 8 Abs. 1 und Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz**.

(3) Der Verbandsversammlung obliegt:

1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes sowie des Kostenersatzes (§ 11 **der Satzung**),
2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§ 20 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz),
3. Bestellung und Abberufung des **Verbandsobmannes, des Verbandsobmannstellvertreters** und der Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss,
4. Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Rechnungsabschluss, den Dienstpostenplan und **die Eröffnungsbilanz (VRV)**,
5. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz,

(4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit der Vertreter **von zwei Drittel** der verbandsangehörigen Gemeinden und **die einfache Mehrheit** der abgegebenen Stimmen bei Beschlüssen gemäß Abs. 3 Z. 1 jedoch die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus je **einem** Mitglied pro verbandsangehörige Gemeinde, das von den Gemeinderäten zu nominieren ist. Der Verbandsobmann als Vorsitzender und sein Stellvertreter sind in dieser Mitgliederanzahl enthalten.

(2) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.

(3) Dem Verbandsvorstand obliegen:

1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten,
2. Erlassung von Verordnungen,
3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,
4. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen,
5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes, sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter, insbesondere die Bestellung des Leiters der Musikschule,
6. Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sich der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet,
7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz,
8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

(4) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7

Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.

(2) Dem Verbandsobmann obliegen:

1. Die Besorgung aller Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 3 dem Verbandsvorstand obliegen, und
2. Die Angelobung der Mitglieder des Verbandsvorstandes nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

(3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.

(4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels solcher Bestimmung durch das vom Vorstand berufene Mitglied des Vorstandes vertreten. Für diesen Fall wird der Vorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einberufen.

§ 8

Amt des Gemeindeverbandes

(1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt.

(2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9

Amtsleiter

Zum Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes wird der Leiter der „Musikschule Oberes Waldviertel“ bestellt.

§ 10

Prüfungsausschuss

(1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.

(3) Die Überprüfung ist mindestens einmal halbjährlich (Semester) vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Versammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 11

Kostensätze

(1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen (Elternbeiträge, Subventionen) heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. **Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen.**

(2) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden hat nach dem Verhältnis der Anzahl der gehaltenen Unterrichtseinheiten aus den Schülern der jeweiligen Gemeinden (Unterrichtseinheitenquote) am Beginn jedes Schuljahres zu erfolgen.

(3) Die Höhe der Kostensätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 und 2 zu ermitteln.

(4) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.

(5) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 12 **der Satzung**) nicht gedeckten Aufwand binnen acht Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.

(6) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 5 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verbandsvorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 12

Laufende Vorauszahlungen

(1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben für das nächstfolgende Kalenderviertel Vorauszahlungen zu leisten. Ihre Höhe wird jeweils im Voranschlag festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind in vier gleichen Raten, jeweils bis spätestens 10. der Monate Jänner, April, Juli, Oktober zur Zahlung fällig.

(2) Der Berechnung der Vorauszahlungen ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens **20.** November des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zu Grunde zu legen.

(3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 6 der Satzung sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Unterrichtspersonal

(1) Auf das Unterrichtspersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420 bzw. **das NÖ Gemeindebedienstetengesetz 2025 (in den jeweils geltenden Fassungen)** sinngemäß Anwendung.

(2) Soweit die im Abs. 1 angeführten Vorschriften nicht auf das Unterrichtspersonal des Gemeindeverbandes angewendet werden können, um den Verbandszweck zu erreichen, können im Einzelfall Sonderverträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes abgeschlossen werden. In diesen Sonderverträgen ist jeweils vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Dienstverhältnis erlischt.

(3) Die Auflösung der Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 richtet sich bei Auflösung des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976 **bzw. im NÖ Gemeindebedienstetengesetz 2025** und nach folgenden Bestimmungen: Die verbandsangehörigen Gemeinden und das betroffene Unterrichtspersonal sollen sich innerhalb von drei Monaten ab der Auflösung des Gemeindeverbandes über die Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer der beteiligten Gemeinden einigen. Kommt eine Einigung nicht zu

Stande, dann gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestandene Dienstverhältnis als aufgelöst.

(4) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten sind von den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Quote gemäß § 11 Abs. 2 **der Satzung** zu tragen.

§ 14

Verwaltungspersonal

(1) Dem Gemeindeverband werden Gemeindebedienstete einer oder mehrerer verbandsangehöriger Gemeinden zur Verfügung gestellt: Über die Anzahl dieser Bediensteten und das Ausmaß der jeweiligen Beschäftigung sowie die Dauer der Zurverfügungstellung ist eine Vereinbarung zwischen dem Gemeindeverband beziehungsweise der (den) Gemeinde(n) abzuschließen. Für diese Vereinbarung ist der Verbandsvorstand namens des Gemeindeverbandes und das maßgebliche Organ der Gemeinden nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung zuständig. Die Diensthoheit wird weiterhin von der zur Verfügung stellenden Gemeinde ausgeübt. Vor Personalmaßnahmen, die mit erhöhten Kosten für den Gemeindeverband verbunden sind, ist das Einverständnis seitens des Gemeindeverbandes einzuholen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 sind die Bediensteten für die Dauer der Zurverfügungstellung den Organen des Gemeindeverbandes gegenüber weisungsgebunden.

(3) Die Personalkosten (laufende Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse und sonstige Zuwendungen) sind vierteljährlich der zur Verfügung stellenden Gemeinde zu refundieren.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1, 2 und 3 ist es dem Gemeindeverband vorbehalten, eigenes Verwaltungspersonal zu beschäftigen. Auf das Verwaltungspersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420 **bzw. des NÖ Gemeindebedienstetengesetzes 2025 (in den jeweils geltenden Fassungen)** sinngemäß Anwendung.

(5) Die Auflösung der Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 richten sich bei der Auflösung des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes bzw. **NÖ Gemeindebedienstetengesetzes** und nach den folgenden Bestimmungen: Die verbandsangehörigen Gemeinden und das betroffene Verwaltungspersonal sollen sich innerhalb von drei Monaten ab der Auflösung des Gemeindeverbandes über die Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer der beteiligten Gemeinden einigen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, dann gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestandene Dienstverhältnis als aufgelöst.

(6) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten sind von den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Quote gemäß § 11 Abs. 2 **der Satzung** zu tragen.

§ 15

Vermögensrechtliche Ansprüche

(1) Die für den Unterricht benötigten Räumlichkeiten (zB.: Kindergärten, Schulgebäude, Musikschulheime) werden mit den entsprechenden Ausstattungen von den beteiligten Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Dem Musikschulverband können daraus keine Kosten verrechnet werden.

(2) **Alle bei Verbandsgründung vorhandenen Sachwerte (Musikinstrumente, Noten, ...) bleiben weiterhin im Eigentum der jeweiligen Gemeinden. Das Vermögen des Gemeindeverbandes** ist nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 **der Satzung** auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen, wobei die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung der Aufteilung zu Grunde zu legen sind.

(3) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.

(4) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls – soweit es sich um Liquidation handelt – bis zur Abwicklung dieser im Amt.

§ 16

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen im Ausmaß der Kostenaufteilung gemäß § 11 Abs. 2 **der Satzung**.

§ 17

Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

(1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen. Beschließt die Verbandsversammlung, die Erklärung nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil sie der Auffassung ist, dass wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht vorliegt, kann sie, ebenso wie die das Ausscheiden begehrende Gemeinde, gemäß § 18 NÖ Gemeindeverbandsgesetz die NÖ Landesregierung zur Entscheidung anrufen. Das Ausscheiden wird im Falle der Kenntnisnahme durch die Verbandsversammlung mit Ablauf des Schuljahres wirksam, in dem dieses erfolgt, im Falle der Anrufung der Landesregierung jedoch mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Landesregierung eine Entscheidung getroffen hat.

(2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt von Schaden Ersatz zu leisten.

(3) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 **der Satzung** und sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

§ 18

Auflösung des Gemeindeverbandes

(1) Der Gemeindeverband kann sich nur auflösen, wenn die vom Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden getroffenen Maßnahmen erkennen lassen, dass die ordnungsgemäße Besorgung der an die Gemeinde rückzuübertragenden Aufgaben durch diese gewährleistet ist oder wenn zu besorgen ist, dass der Gemeindeverband die ihm übertragenen Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermag und alle ihm angehörigen Gemeinden es verlangen.

(2) Der Gemeindeverband ist mit Nichterfüllung oder mit dem Wegfall der im § 3 **der Satzung** bezeichneten Aufgaben aufzulösen.

§ 19

Übergangsbestimmungen

(1) Die Musiklehrer des Musikschulverbandes Heidenreichstein werden in den Personalstand des Gemeindeverbandes der Musikschule Oberes Waldviertel übernommen. Die Rechte und Pflichten des Musikschulverbandes Heidenreichstein als Dienstgeber des dort ansässigen Unterrichtspersonals gehen gemäß § 2a Abs. 1 NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG), LGBl. 2420, mit 1. September 2026 von den beitretenden Gemeinden auf den Gemeindeverband über (Betriebsübergang).